

Merkblatt ambulanter Notfalldienst Appenzellerland

Gesetzliche Grundlagen AR

Nach Art. 42 Abs. 1 Gesundheitsgesetz (bGS Nr. 811.1; Abkürzung GGAR) sind Ärztinnen und Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung verpflichtet, in ambulanten Notfalldiensten mitzuwirken. Sie können aus wichtigem Grund von dieser Pflicht ganz oder teilweise befreit werden.

Nach Art. 41 Abs. 1bis GGAR ist die Organisation des ambulanten Notfalldienstes die Aufgabe der Berufsverbände. Die Appenzellische Ärztesgesellschaft ist der für den Kanton Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden zuständige Berufsverband. Sie hat zur Organisation des ambulanten Notfalldienstes am 7. Mai 2018 das Reglement über den ambulanten Notfalldienst in den Kantonen Appenzell Ausser- und Innerrhoden erlassen.

Falls kein Notfalldienst geleistet wird, wird eine Ersatzabgabe fällig (gesetzlich festgelegt). Weitere Details dazu: https://appaerzte.ch/?page_id=1104.

Gesetzliche Grundlagen AI

Nach Art. 16 Abs. 1 Gesundheitsgesetz (GS Nr. 800.000; Abkürzung: GesGAI) sind Ärztinnen und Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung verpflichtet, in ambulanten Notfalldiensten mitzuwirken. Sie können aus wichtigem Grund von dieser Pflicht ganz oder teilweise befreit werden.

Nach Art. 16 Abs. 3 GesGAI) ist die Organisation des ambulanten Notfalldienstes die Aufgabe der Berufsverbände. Die Appenzellische Ärztesgesellschaft ist der für den Kanton Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden zuständige Berufsverband. Sie hat zur Organisation des ambulanten Notfalldienstes am 7. Mai 2018 das Reglement über den ambulanten Notfalldienst in den Kantonen Appenzell Ausser- und Innerrhoden erlassen.

Falls kein Notfalldienst geleistet wird, wird eine Ersatzabgabe fällig (gesetzlich festgelegt). Weitere Details dazu: https://appaerzte.ch/?page_id=1104.

Hintergrund-/Amtsarztdienst

Kurzübersicht

Der Hintergrund-/Amtsarztdienst ist ein 24h Bereitschaftsdienst. Er beinhaltet unter anderem Hausbesuche, Attestierung von Todesfällen (inkl. aussergewöhnliche Todesfälle), Hafterstehungsfähigkeit und fürsorgerische Unterbringungen. Diese Aufgaben sind prioritär gegenüber der eigenen Praxis zu verrichten

Es findet eine Pauschalabgeltung pro 24h statt.

Voraussetzungen:

- **Facharzt Innere Medizin**
Falls kein Facharzt Innere Medizin:
 - o Nachweis einer ähnlichen Tätigkeit in der Schweiz mit Referenzen
 - o Oder FA praktischer Arzt mit hauptberuflicher Tätigkeit in der Inneren Medizin
- Fortbildungsnachweise in den letzten 2 Jahren im Gebiet der Inneren Medizin und Notfallmedizin
- Bereitschaft, 24h Dienst zu leisten – inkl. Amtsarztdienstleistungen.
- Bereitschaft, die Fortbildungspflicht zu erfüllen
- Fahrtauglichkeit und jederzeitige Verfügbarkeit eines selbst zu stellenden Motorfahrzeuges
- Zugang zu eigenen Medikamenten, Notfallausrüstung

Antrag:

Bei Interesse am Hintergrund-/Amtsarztendienst sind folgende Unterlagen und Nachweise an das Sekretariat der Appenzellischen Ärztesgesellschaft einzureichen:

1. Aktueller und detaillierter Lebenslauf
2. Approbation und Facharzt (falls zutreffend inkl. MEBEKO)
3. Fortbildungsnachweise der letzten 2 Jahre im Bereich der Inneren Medizin und Notfallmedizin

Weiterer Ablauf:

- Der Vorstand prüft das Gesuch auf Qualität und Eignung.
- Im Allgemeinen findet ein Gespräch mit dem Antragssteller statt, damit Fragen und Details geklärt werden können.
- Wenn der Antragssteller für diesen Notfalldienst befähigt ist, muss eine **Berufsausübungsbewilligung in AR und AI** beantragt werden (falls noch nicht vorhanden). Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - o Kopie Berufsdiplom (falls nicht in der Schweiz erworben: mit MEBEKO Anerkennung)
 - o Weiterbildungsbestätigung (falls nicht in der Schweiz erworben: mit MEBEKO Anerkennung)
 - o Auszug aus dem Strafregister **nicht älter als 1 Monat** (kann online beantragt werden)
 - o Ärztliches Attest (**separater Link**)
 - o Nachweis einer adäquaten Berufshaftpflichtversicherung
 - o Letter of good standing (wird bei vorhandener Berufsausübungsbewilligung in AR oder AI durch den jeweiligen Kanton ausgestellt)

ANOS (ambulanter Notfalldienst am Spital Herisau)

Kurzübersicht

Der ANOS Dienst wird im Spital Herisau geleistet (17 Uhr bis 21 Uhr). Die Häufigkeit ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Ärzten (im Schnitt 14 Dienste / Jahr).

Es werden Allgemeininternistische Fälle wie auch Bagatellunfälle behandelt. Die Triagierung findet durch das Spital Herisau statt.

Der Dienst wird im Stundenlohn abgegolten. Es erfolgen Abgeltungskürzungen bei Unpünktlichkeit oder Beanstandungen im Dienst.

Voraussetzungen:

- Facharzt Innere Medizin oder hauptberuflicher Tätigkeit in der Inneren Medizin
- Fortbildungsnachweise in den letzten 2 Jahren im Gebiet der Inneren Medizin und Notfallmedizin
- Bereitschaft, die Fortbildungspflicht zu erfüllen.

Antrag:

Bei Interesse am Hintergrund-/Amtsarztendienst sind folgende Unterlagen und Nachweise an das Sekretariat der Appenzellischen Ärztesgesellschaft einzureichen:

1. Aktueller und detaillierter Lebenslauf
2. Approbation und Facharzt (falls zutreffend inkl. MEBEKO)
3. Fortbildungsnachweise der letzten 2 Jahre im Bereich der Inneren Medizin und Notfallmedizin

Weiterer Ablauf:

- Der Vorstand prüft das Gesuch auf Qualität und Eignung zum ANOS-Dienst (insbesondere auf Allgemeinärztlichem Niveau). Bei Bedarf findet ein Gespräch mit dem Antragssteller statt, damit Fragen und Details geklärt werden können.
- Wenn der Antragssteller für diesen Notfalldienst befähigt ist, muss eine **Berufsausübungsbewilligung in AR** beantragt werden (falls noch nicht vorhanden). Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Kopie Berufsdiplom (falls nicht in der Schweiz erworben: mit MEBEKO Anerkennung)
 - Weiterbildungsbestätigung (falls nicht in der Schweiz erworben: mit MEBEKO Anerkennung)
 - Auszug aus dem Strafregister **nicht älter als 1 Monat** (kann online beantragt werden)
 - Ärztliches Attest (**separater Link**)
 - Nachweis einer adäquaten Berufshaftpflichtversicherung
 - Letter of good standing